Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2019/1/16 46R489/18d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.01.2019

Norm

GOG §91b
WrAuslGEG §5 Abs3

Rechtssatz

Zum Nachweis der Staatsangehörigkeit durch einen archivierten Reisepass: Es schadet nicht, wenn nur jene Seite des Reisepasses, die alle wesentlichen Informationen enthält, archiviert und mit dem Grundbuchsgesuch gem § 91b Abs 7 iVm §91c Abs 2 GOG vorgelegt wird. Dieser Vorgang ersetzt die Vorlage der Originalurkunde.

Entscheidungstexte

- 46 R 489/18d
  Entscheidungstext LG für ZRS Wien 16.01.2019 46 R 489/18d

Schlagworte

Staatsbürgerschaft, Reisepass, Originalurkunde, Urkundenarchiv

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00003:2019:RWZ0000210

Im RIS seit

07.03.2019

Zuletzt aktualisiert am

07.03.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at